

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 22. November 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24. April 2018 erteilt.

Inhalt

- I. Inhalt und Struktur des Studiengangs
 - § 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung
 - § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
 - § 3 Akademischer Grad
 - § 4 Profil des Studiengangs
 - § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte
 - § 6 Unterrichts- und Prüfungssprache
 - § 7 Studieninhalte
- II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 8 Zweck und Umfang der Masterprüfung
 - § 9 Studienleistungen
 - § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
 - § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
 - § 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
 - § 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
 - § 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
 - § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
 - § 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
 - § 18 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit
 - § 19 Masterarbeit
 - § 20 Disputation
 - § 21 Wiederholung der Masterarbeit und der Disputation
 - § 22 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 - § 23 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
 - § 24 Masterurkunde und Zeugnis
 - § 25 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung
- III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen
 - § 26 Prüfungsausschuss
 - § 27 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
 - § 28 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 29 Rücktritt von Prüfungen
 - § 30 Täuschung und Ordnungsverstoß
 - § 31 Nachteilsausgleich

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Schutzfristen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

§ 34 Inkrafttreten

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Faculté de droit, de sciences politiques et de gestion der Université de Strasbourg die Bestimmungen der Université de Strasbourg.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht geregelt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad Master of Laws (abgekürzt: LL.M.) und von der Université de Strasbourg der akademische Grad Master en droit verliehen.

§ 4 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte konsekutive Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht wird von der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam mit der Université de Strasbourg durchgeführt und richtet sich an Studierende, die im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums bereits grundlegende Kenntnisse sowohl des deutschen als auch des französischen Rechts erworben haben. Das erste und das zweite Fachsemester sind an der Université de Strasbourg zu absolvieren. Hier können die Studierenden zwischen den Spezialisierungen Privatrecht, Öffentliches Recht, Völkerrecht, Wirtschaftsrecht, Europarecht, Grundrechte, Sozialrecht, Umweltrecht und Baurecht, Notariatsrecht, Vermögensrecht, Strafrecht und Kriminalwissenschaften sowie Rechts- und Institutionengeschichte wählen. Darauf aufbauend sind das dritte und das vierte Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren. Abhängig von der an der Université de Strasbourg gewählten Spezialisierung kann hier zwischen den Schwerpunktbereichen Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft, Strafrechtliche Sozialkontrolle, Handel und Wirtschaft, Arbeit und Soziale Sicherung, Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht, Geistiges Eigentum sowie Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts gewählt werden. Neben Fachkenntnissen in den gewählten Rechtsgebieten vermittelt der Masterstudiengang vertiefte Kenntnisse der jeweils anderen Landessprache sowie fachsprachliche und interkulturelle Kompetenzen. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums qualifiziert die Absolventen/Absolventinnen für eine akademische Karriere in Wissenschaft und Forschung ebenso wie für eine juristische Tätigkeit bei staatlichen oder privaten Institutionen im deutsch-französischen, europäischen oder internationalen Kontext.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Die Module werden, sofern sie nicht ausschließlich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte

(1) Das Studium im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Der Studiengang hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zuge-

wiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Zahl und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 6 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studiengang Master of Laws werden in der Regel in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt. Einzelne Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 7 Studieninhalte

(1) An der Universität de Strasbourg, an der das erste und zweite Fachsemester zu absolvieren sind, ist eines der folgenden zwölf Fachgebiete als Spezialisierung (Mention de Master) zu wählen: Droit privé (Privatrecht), Droit public (Öffentliches Recht), Droit international (Völkerrecht), Droit des affaires (Wirtschaftsrecht), Droit européen (Europarecht), Droit des libertés (Grundrechte), Droit social (Sozialrecht), Droit de l'environnement et de l'urbanisme (Umweltrecht und Baurecht), Droit notarial (Notariatsrecht), Droit du patrimoine (Vermögensrecht), Droit pénal et sciences criminelles (Strafrecht und Kriminalwissenschaften) sowie Histoire du droit et des institutions (Rechts- und Institutionengeschichte). Die einzelnen Spezialisierungen sind in den Absätzen 2 bis 13 geregelt. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Rahmen der Spezialisierung Droit privé sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 1 sind nach eigener Wahl zwei der drei aufgeführten Vorlesungen sowie die beiden thematisch zugehörigen Übungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 1 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements approfondis 1 sind nach eigener Wahl drei der sieben aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; außerdem kann die im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 1 nicht gewählte Vorlesung gewählt werden. Im Modul Unité d'enseignements libres 1 sind zwei der sieben aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements approfondis 1 nicht gewählt wurden. Im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 2 sind nach eigener Wahl zwei der drei aufgeführten Vorlesungen sowie die beiden thematisch zugehörigen Übungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 2 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements approfondis 2 sind nach eigener Wahl drei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; außerdem kann die im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 2 nicht gewählte Vorlesung gewählt werden. Im Modul Unité d'enseignements libres 2 sind zwei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements approfondis 2 nicht gewählt wurden.

Tabelle 1: Mention: Droit privé, Parcours Droit privé

Modul Lehrveranstaltung	Art	Std.	ECTS- Punkte	P/WP	FS	PL/SL
Unité d'enseignements fondamentaux 1 (12 ECTS-Punkte)						
Droit civil (régimes matrimoniaux)	V	32	3	WP	1	PL
Droit civil (régimes matrimoniaux)	Ü	13,5	3		1	
Droit commercial 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit commercial 1	Ü	13,5	3		1	
Droit international privé 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit international privé 1	Ü	13,5	3		1	

Unité d'enseignement Langue 1 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	1	PL
Terminologie juridique anglaise 1	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements approfondis 1 (9 ECTS-Punkte)						
Droit comparé	V	32	3	WP	1	PL
Droit pénal spécial	V	32	3	WP	1	PL
Droit alsacien et mosellan	V	32	3	WP	1	PL
Droit des personnes vulnérables	V	32	3	WP	1	PL
Histoire des idées politiques	V	32	3	WP	1	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit de la construction	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements libres 1 (6 ECTS-Punkte)						
Droit comparé	V	32	3	WP	1	PL
Droit pénal spécial	V	32	3	WP	1	PL
Droit alsacien et mosellan	V	32	3	WP	1	PL
Droit des personnes vulnérables	V	32	3	WP	1	PL
Histoire des idées politiques	V	32	3	WP	1	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit de la construction	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements fondamentaux 2 (12 ECTS-Punkte)						
Droit civil (successions et libéralités)	V	32	3	WP	2	PL
Droit civil (successions et libéralités)	Ü	13,5	3		2	
Droit commercial 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit commercial 2	Ü	13,5	3		2	
Droit international privé 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit international privé 2	Ü	13,5	3		2	
Unité d'enseignement Langue 2 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	2	PL
Terminologie juridique anglaise 2	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements approfondis 2 (9 ECTS-Punkte)						
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit pénal international et européen	V	32	3	WP	2	PL
Techniques contractuelles	V	32	3	WP	2	PL
Procédures civiles d'exécution	V	32	3	WP	2	PL
Histoire du droit de la famille	V	32	3	WP	2	PL
Procédures fiscales	V	32	3	WP	2	PL

Unité d'enseignements libres 2 (6 ECTS-Punkte)						
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit pénal international et européen	V	32	3	WP	2	PL
Techniques contractuelles	V	32	3	WP	2	PL
Procédures civiles d'exécution	V	32	3	WP	2	PL
Histoire du droit de la famille	V	32	3	WP	2	PL
Procédures fiscales	V	32	3	WP	2	PL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Std. = vorgesehene Stundenzahl pro Semester; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; FS = empfohlenes Fachsemester; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; Ü = Übung; V = Vorlesung

(3) Im Rahmen der Spezialisierung Droit public sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 1 sind nach eigener Wahl zwei der drei aufgeführten Vorlesungen sowie die beiden thematisch zugehörigen Übungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 1 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements approfondis 1 sind neben der Lehrveranstaltung Théorie générale de l'Etat nach eigener Wahl drei der fünf übrigen Lehrveranstaltungen zu absolvieren; außerdem kann die im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 1 nicht gewählte Vorlesung gewählt werden. Im Modul Unité d'enseignements libres 1 sind zwei der fünf aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements approfondis 1 nicht gewählt wurden. Im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 2 sind nach eigener Wahl zwei der drei aufgeführten Vorlesungen sowie die beiden thematisch zugehörigen Übungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 2 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements approfondis 2 sind nach eigener Wahl drei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; außerdem kann die im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 2 nicht gewählte Vorlesung gewählt werden. Im Modul Unité d'enseignements libres 2 sind zwei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements approfondis 2 nicht gewählt wurden. Gewählt werden kann auch die Vorlesung Finances locales (24 Stunden pro Semester).

Tabelle 2: Mention: Droit public, Parcours Droit public

Modul Lehrveranstaltung	Art	Std.	ECTS-Punkte	P/WP	FS	PL/SL
Unité d'enseignements fondamentaux 1 (12 ECTS-Punkte)						
Droit du contentieux constitutionnel	V	32	3	WP	1	PL
Droit du contentieux constitutionnel	Ü	13,5	3		1	
Droit public des affaires 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit public des affaires 1	Ü	13,5	3		1	
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1	V	32	3	WP	1	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1	Ü	13,5	3		1	
Unité d'enseignement Langue 1 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	1	PL
Terminologie juridique anglaise 1	V	32	3	WP	1	PL

Unité d'enseignements approfondis 1 (9 ECTS-Punkte)						
Théorie générale de l'Etat	V	32	3	P	1	PL
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit de l'urbanisme	V	32	3	WP	1	PL
Fiscalité personnelle et internationale	V	32	3	WP	1	PL
Histoire des idées politiques	V	32	3	WP	1	PL
Contentieux de l'Union européenne	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements libres 1 (6 ECTS-Punkte)						
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit de l'urbanisme	V	32	3	WP	1	PL
Fiscalité personnelle et internationale	V	32	3	WP	1	PL
Histoire des idées politiques	V	32	3	WP	1	PL
Contentieux de l'Union européenne	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements fondamentaux 2 (12 ECTS-Punkte)						
Contentieux administratif	V	32	3	WP	2	PL
Contentieux administratif	Ü	13,5	3			
Droit public des affaires 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit public des affaires 2	Ü	13,5	3		2	
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2	V	32	3	WP	2	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2	Ü	13,5	3		2	
Unité d'enseignement Langue 2 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	2	PL
Terminologie juridique anglaise 2	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements approfondis 2 (9 ECTS-Punkte)						
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 2	V	32	3	WP	2	PL
Theorie du droit et de la justice	V	32	3	WP	2	PL
Droit des marchés publics	V	32	3	WP	2	PL
Procédures fiscales	V	32	3	WP	2	PL
Droit de la concurrence de l'Union européenne	V	32	3	WP	2	PL
Droit de l'environnement et de l'aménagement du territoire	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements libres 2 (6 ECTS-Punkte)						
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 2	V	32	3	WP	2	PL
Theorie du droit et de la justice	V	32	3	WP	2	PL
Droit des marchés publics	V	32	3	WP	2	PL
Procédures fiscales	V	32	3	WP	2	PL
Droit de la concurrence de l'Union européenne	V	32	3	WP	2	PL
Droit de l'environnement et de l'aménagement du territoire	V	32	3	WP	2	PL

(4) Im Rahmen der Spezialisierung Droit international sind die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 1 sind die beiden aufgeführten Vorlesungen sowie die beiden thematisch zugehörigen Übungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 1 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements optionnels 1 sind nach eigener Wahl drei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Die Lehrveranstaltung Droit transnational des affaires kann auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Im Modul Unité d'enseignements libres 1 sind zwei der sieben aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements optionnels 1 nicht gewählt wurden. Im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 2 sind die beiden aufgeführten Vorlesungen sowie die beiden thematisch zugehörigen Übungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 2 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements optionnels 2 sind nach eigener Wahl drei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Die Lehrveranstaltung Droit international économique kann auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Im Modul Unité d'enseignements libres 2 sind zwei der acht aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements optionnels 2 nicht gewählt wurden.

Tabelle 3: Mention: Droit international, Parcours Droit international

Modul Lehrveranstaltung	Art	Std.	ECTS- Punkte	P/WP	FS	PL/SL
Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 1 (12 ECTS-Punkte)						
Droit international privé 1	V	32	3	P	1	PL
Droit international privé 1	Ü	13,5	3	P	1	
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1	V	32	3	P	1	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1	Ü	13,5	3	P	1	
Unité d'enseignement Langue 1 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	1	PL
Terminologie juridique anglaise 1	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements optionnels 1 (9 ECTS-Punkte)						
Droit du travail européen et international	V	32	3	WP	1	PL
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit transnational des affaires	V	32	3	WP	1	PL
Théorie générale de l'Etat	V	32	3	WP	1	PL
Droit comparé	V	32	3	WP	1	PL
Fiscalité personnelle et internationale	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements libres 1 (6 ECTS-Punkte)						
Histoire des idées politiques	V	32	3	WP	1	PL
Droit du travail européen et international	V	32	3	WP	1	PL
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit transnational des affaires	V	32	3	WP	1	PL
Théorie générale de l'Etat	V	32	3	WP	1	PL
Droit comparé	V	32	3	WP	1	PL
Fiscalité personnelle et internationale	V	32	3	WP	1	PL

Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 2 (12 ECTS-Punkte)						
Droit international privé 2	V	32	3	P	2	PL
Droit international privé 2	Ü	13,5	3	P	2	
Droit international public approfondi	V	32	3	P	2	PL
Droit international public approfondi	Ü	13,5	3	P	2	
Unité d'enseignement Langue 2 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	2	PL
Terminologie juridique anglaise 2	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements optionnels 2 (9 ECTS-Punkte)						
Droit international économique	V	32	3	WP	2	PL
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 2	V	32	3	WP	2	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit pénal international et européen	V	32	3	WP	2	PL
Droit de la concurrence de l'Union européenne	V	32	3	WP	2	PL
Théorie du droit et de la justice	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements libres 2 (6 ECTS-Punkte)						
L'Europe dans la pensée politique	V	32	3	WP	2	PL
Droit de l'environnement e de l'aménagement du territoire	V	32	3	WP	2	PL
Droit international économique	V	32	3	WP	2	PL
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 2	V	32	3	WP	2	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit pénal international et européen	V	32	3	WP	2	PL
Droit de la concurrence de l'Union européenne	V	32	3	WP	2	PL
Théorie du droit et de la justice	V	32	3	WP	2	PL

(5) Im Rahmen der Spezialisierung Droit des affaires sind die nachfolgend in Tabelle 4 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 1 sind nach eigener Wahl zwei der drei aufgeführten Vorlesungen sowie die beiden thematisch zugehörigen Übungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 1 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements approfondis 1 sind nach eigener Wahl drei der sieben aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; außerdem kann die im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 1 nicht gewählte Vorlesung gewählt werden. Die Lehrveranstaltung Droit transnational des affaires kann auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 1 sind zwei der sieben aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements approfondis 1 nicht gewählt wurden. Im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 2 sind nach eigener Wahl zwei der drei aufgeführten Vorlesungen sowie die beiden thematisch zugehörigen Übungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 2 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements approfondis 2 sind nach eigener Wahl drei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 2 sind zwei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements approfondis 2 nicht gewählt wurden. Außerdem kann die im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 1 nicht gewählte Vorlesung gewählt werden.

Tabelle 4: Mention: Droit des affaires, Parcours Droit des affaires

Modul Lehrveranstaltung	Art	Std.	ECTS- Punkte	P/WP	FS	PL/SL
Unité d'enseignements fondamentaux 1 (12 ECTS-Punkte)						
Fiscalité des entreprises 1	V	32	3	WP	1	PL
Fiscalité des entreprises 1	Ü	13,5	3		1	
Droit commercial approfondi 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit commercial approfondi 1	Ü	13,5	3		1	
Droit international privé 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit international privé 1	Ü	13,5	3		1	
Unité d'enseignement Langue 1 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	1	PL
Terminologie juridique anglaise 1	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements approfondis 1 (9 ECTS-Punkte)						
Droit approfondi des sociétés et droit boursier	V	32	3	WP	1	PL
Droit transnational des affaires	V	32	3	WP	1	PL
Fiscalité personnelle et internationale	V	32	3	WP	1	PL
Droit civil (régimes matrimoniaux)	V	32	3	WP	1	PL
Propriété intellectuelle	V	32	3	WP	1	PL
Droit pénal spécial	V	32	3	WP	1	PL
Ingénierie des relations collectives du travail	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements d'ouverture 1 (6 ECTS-Punkte)						
Droit approfondi des sociétés et droit boursier	V	32	3	WP	1	PL
Droit transnational des affaires	V	32	3	WP	1	PL
Fiscalité personnelle et internationale	V	32	3	WP	1	PL
Droit civil (régimes matrimoniaux)	V	32	3	WP	1	PL
Propriété intellectuelle	V	32	3	WP	1	PL
Droit pénal spécial	V	32	3	WP	1	PL
Ingénierie des relations collectives du travail	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements fondamentaux 2 (12 ECTS-Punkte)						
Fiscalité des entreprises 2	V	32	3	WP	2	PL
Fiscalité des entreprises 2	Ü	13,5	3		2	
Droit commercial approfondi 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit commercial approfondi 2	Ü	13,5	3		2	
Droit international privé 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit international privé 2	Ü	13,5	3		2	
Unité d'enseignement Langue 2 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	2	PL
Terminologie juridique anglaise 2	V	32	3	WP	2	PL

Unité d'enseignements approfondis 2 (9 ECTS-Punkte)						
Procédures fiscales	V	32	3	WP	2	PL
Techniques contractuelles	V	32	3	WP	2	PL
Droit pénal des affaires	V	32	3	WP	2	PL
Ingénierie des relations individuelles du travail	V	32	3	WP	2	PL
Gestion financière	V	32	3	WP	2	PL
Droit pénal international et européen	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements d'ouverture 2 (6 ECTS-Punkte)						
Procédures fiscales	V	32	3	WP	2	PL
Droit pénal international et européen	V	32	3	WP	2	PL
Techniques contractuelles	V	32	3	WP	2	PL
Procédures civiles d'exécution	V	32	3	WP	2	PL
Histoire du droit de la famille	V	32	3	WP	2	PL
Procédures fiscales	V	32	3	WP	2	PL

(6) Im Rahmen der Spezialisierung Droit européen sind die nachfolgend in Tabelle 5 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 1 sind die Vorlesung und die Übung Droit du marché intérieur de l'Union européenne 1 sowie nach eigener Wahl eine der beiden übrigen Vorlesungen und die thematisch zugehörige Übung zu absolvieren; diese Wahl ist bindend für das Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 2. Im Modul Unité d'enseignement Langue 1 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements optionnels 1 sind nach eigener Wahl drei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; außerdem kann die im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 1 nicht gewählte Vorlesung gewählt werden. Die Lehrveranstaltung Droit transnational des affaires kann auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 1 sind zwei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements optionnels 1 nicht gewählt wurden. Im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 2 sind die Vorlesung und die Übung Droit du marché intérieur de l'Union européenne 2 zu absolvieren. Wurde im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 1 das Thema Droit public des affaires gewählt, sind außerdem die Vorlesung und die Übung Droit public des affaires 2 zu absolvieren, wurde das Thema Contentieux de l'Union européenne gewählt, müssen die Vorlesung und die Übung Contentieux administratif absolviert werden. Im Modul Unité d'enseignement Langue 2 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements optionnels 2 sind nach eigener Wahl drei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; außerdem kann die im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 2 nicht gewählte Vorlesung gewählt werden. Die Lehrveranstaltung Droit international économique kann auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 2 sind zwei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements optionnels 2 nicht gewählt wurden.

Tabelle 5: Mention: Droit européen, Parcours Droit européen

Modul Lehrveranstaltung	Art	Std.	ECTS-Punkte	P/WP	FS	PL/SL
Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 1 (12 ECTS-Punkte)						
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 1	V	32	3	P	1	PL
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 1	Ü	13,5	3	P	1	
Droit public des affaires 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit public des affaires 1	Ü	13,5	3		1	

Contentieux de l'Union européenne	V	32	3	WP	1	PL
Contentieux de l'Union européenne	Ü	13,5	3		1	
Unité d'enseignement Langue 1 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	1	PL
Terminologie juridique anglaise 1	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements optionnels 1 (9 ECTS-Punkte)						
Droit transnational des affaires	V	32	3	WP	1	PL
Théorie générale de l'Etat	V	32	3	WP	1	PL
Droit du travail européen et international	V	32	3	WP	1	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1	V	32	3	WP	1	PL
Economie de la concurrence	V	32	3	WP	1	PL
Fiscalité personnelle et internationale	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements d'ouverture 1 (6 ECTS-Punkte)						
Droit transnational des affaires	V	32	3	WP	1	PL
Théorie générale de l'Etat	V	32	3	WP	1	PL
Droit du travail européen et international	V	32	3	WP	1	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1	V	32	3	WP	1	PL
Economie de la concurrence	V	32	3	WP	1	PL
Fiscalité personnelle et internationale	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 2 (12 ECTS-Punkte)						
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 2	V	32	3	P	2	PL
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 2	Ü	13,5	3	P	2	
Droit public des affaires 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit public des affaires 2	Ü	13,5	3		2	
Contentieux administratif	V	32	3	WP	2	PL
Contentieux administratif	Ü	13,5	3		2	
Unité d'enseignement Langue 2 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	2	PL
Terminologie juridique anglaise 2	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements optionnels 2 (9 ECTS-Punkte)						
Droit de la concurrence de l'Union européenne	V	32	3	WP	2	PL
Droit international économique	V	32	3	WP	2	PL
Droit pénal international et européen	V	32	3	WP	2	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit de la santé et des risques sanitaires	V	32	3	WP	2	PL
L'Europe dans la pensée politique	V	32	3	WP	2	PL

Unité d'enseignements d'ouverture 2 (6 ECTS-Punkte)						
Droit de la concurrence de l'Union européenne	V	32	3	WP	2	PL
Droit international économique	V	32	3	WP	2	PL
Droit pénal international et européen	V	32	3	WP	2	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit de la santé et des risques sanitaires	V	32	3	WP	2	PL
L'Europe dans la pensée politique	V	32	3	WP	2	PL

(7) Im Rahmen der Spezialisierung Droit des libertés sind die nachfolgend in Tabelle 6 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 1 sind die Vorlesung und die Übung Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1 sowie nach eigener Wahl eine der beiden übrigen Vorlesungen und die thematisch zugehörige Übung zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 1 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements approfondis 1 sind die im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 1 nicht gewählte Vorlesung Droit du contentieux constitutionnel oder Contentieux de l'Union européenne sowie nach eigener Wahl zwei der übrigen sieben Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 1 sind zwei der sieben aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements approfondis 1 nicht gewählt wurden. Im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 2 sind die Vorlesung und die Übung Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2 sowie nach eigener Wahl eine der beiden übrigen Vorlesungen und die thematisch zugehörige Übung zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 2 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements approfondis 2 sind die im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 2 nicht gewählte Vorlesung sowie nach eigener Wahl zwei der übrigen sechs Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Die Lehrveranstaltung Droit international économique kann auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 2 sind zwei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements approfondis 2 nicht gewählt wurden.

Tabelle 6: Mention: Droit des libertés, Parcours Droit des libertés et droits de l'homme

Modul Lehrveranstaltung	Art	Std.	ECTS- Punkte	P/WP	FS	PL/SL
Unité d'enseignements fondamentaux 1 (12 ECTS-Punkte)						
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1	V	32	3	P	1	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1	Ü	13,5	3	P	1	
Droit du contentieux constitutionnel	V	32	3	WP	1	PL
Droit du contentieux constitutionnel	Ü	13,5	3		1	
Contentieux de l'Union européenne	V	32	3	WP	1	PL
Contentieux de l'Union européenne	Ü	13,5	3		1	
Unité d'enseignement Langue 1 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	1	PL
Terminologie juridique anglaise 1	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements approfondis 1 (9 ECTS-Punkte)						
Droit du contentieux constitutionnel	V	32	3	WP	1	PL
Contentieux de l'Union européenne	V	32	3	WP	1	PL

Théorie générale de l'Etat	V	32	3	WP	1	PL
Droit comparé	V	32	3	WP	1	PL
Droit international privé 1	V	32	3	WP	1	PL
Histoire des idées politiques	V	32	3	WP	1	PL
Droit du travail européen et international	V	32	3	WP	1	PL
Droit pénal spécial	V	32	3	WP	1	PL
Droit des personnes vulnérables	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements d'ouverture 1 (6 ECTS-Punkte)						
Théorie générale de l'Etat	V	32	3	WP	1	PL
Droit comparé	V	32	3	WP	1	PL
Droit international privé 1	V	32	3	WP	1	PL
Histoire des idées politiques	V	32	3	WP	1	PL
Droit du travail européen et international	V	32	3	WP	1	PL
Droit pénal spécial	V	32	3	WP	1	PL
Droit des personnes vulnérables	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements fondamentaux 2 (12 ECTS-Punkte)						
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2	V	32	3	P	2	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2	Ü	13,5	3	P	2	
Droit international public approfondi	V	32	3	WP	2	PL
Droit international public approfondi	Ü	13,5	3		2	
Contentieux administratif	V	32	3	WP	2	PL
Contentieux administratif	Ü	13,5	3		2	
Unité d'enseignement Langue 2 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	2	PL
Terminologie juridique anglaise 2	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements approfondis 2 (9 ECTS-Punkte)						
Droit international public approfondi	V	32	3	WP	2	PL
Contentieux administratif	V	32	3	WP	2	PL
Théorie du droit et de la justice	V	32	3	WP	2	PL
Droit pénal international et européen	V	32	3	WP	2	PL
L'Europe dans la pensée politique	V	32	3	WP	2	PL
Droit international privé 1	V	32	3	WP	2	PL
Droit de l'Environnement	V	32	3	WP	2	PL
Droit international économique	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements d'ouverture 2 (6 ECTS-Punkte)						
Théorie du droit et de la justice	V	32	3	WP	2	PL
Droit pénal international et européen	V	32	3	WP	2	PL
L'Europe dans la pensée politique	V	32	3	WP	2	PL

Droit international privé 1	V	32	3	WP	2	PL
Droit de l'Environnement	V	32	3	WP	2	PL
Droit international économique	V	32	3	WP	2	PL

(8) Im Rahmen der Spezialisierung Droit social sind die nachfolgend in Tabelle 8 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 1 sind die beiden aufgeführten Vorlesungen sowie die beiden thematisch zugehörigen Übungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 1 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements approfondis 1 sind neben der Lehrveranstaltung Droit du travail européen et international nach eigener Wahl zwei der sechs übrigen Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 1 sind zwei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements approfondis 1 nicht gewählt wurden. Im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 2 sind die beiden aufgeführten Vorlesungen sowie die beiden thematisch zugehörigen Übungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 2 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements approfondis 2 ist neben den beiden Lehrveranstaltungen Entreprises et risques sociaux und Droit commercial approfondi 2 nach eigener Wahl eine der sechs übrigen Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 2 sind zwei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements approfondis 2 nicht gewählt wurden.

Tabelle 7: Mention: Droit social, Parcours Droit social interne européen et international

Modul Lehrveranstaltung	Art	Std.	ECTS- Punkte	P/WP	FS	PL/SL
Unité d'enseignements fondamentaux 1 (12 ECTS-Punkte)						
Droit de la protection sociale	V	32	3	P	1	PL
Droit de la protection sociale	Ü	13,5	3	P	1	
Ingénierie des relations collectives de travail	V	32	3	P	1	PL
Ingénierie des relations collectives de travail	Ü	13,5	3	P	1	
Unité d'enseignement Langue 1 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	1	PL
Terminologie juridique anglaise 1	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements approfondis 1 (9 ECTS-Punkte)						
Droit du travail européen et international	V	32	3	P	1	PL
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit approfondi des sociétés et droit boursier	V	32	3	WP	1	PL
Contentieux de l'Union européenne	V	32	3	WP	1	PL
Droit international privé 1	V	32	3	WP	1	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit de la distribution	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements d'ouverture 1 (6 ECTS-Punkte)						
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit approfondi des sociétés et droit boursier	V	32	3	WP	1	PL
Contentieux de l'Union européenne	V	32	3	WP	1	PL
Droit international privé 1	V	32	3	WP	1	PL

Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit de la distribution	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements fondamentaux 2 (12 ECTS-Punkte)						
Ingénierie des relations individuelles de travail	V	32	3	P	2	PL
Ingénierie des relations individuelles de travail	Ü	13,5	3	P	2	
Gouvernance sociale de l'entreprise	V	32	3	P	2	PL
Gouvernance sociale de l'entreprise	Ü	13,5	3	P	2	
Unité d'enseignement Langue 2 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	2	PL
Terminologie juridique anglaise 2	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements approfondis 2 (9 ECTS-Punkte)						
Entreprises et risques sociaux	V	32	3	P	2	PL
Droit commercial approfondi 2	V	32	3	P	2	PL
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit de la concurrence de l'Union européenne	V	32	3	WP	2	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'hommes 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit international privé 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit pénal des affaires	V	32	3	WP	2	PL
Techniques contractuelles	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements d'ouverture 2 (6 ECTS-Punkte)						
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit de la concurrence de l'Union européenne	V	32	3	WP	2	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'hommes 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit international privé 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit pénal des affaires	V	32	3	WP	2	PL
Techniques contractuelles	V	32	3	WP	2	PL

(9) Im Rahmen der Spezialisierung Droit de l'environnement et de l'urbanisme sind die nachfolgend in Tabelle 8 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés 1 sind nach eigener Wahl zwei der drei aufgeführten Vorlesungen sowie die beiden thematisch zugehörigen Übungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 1 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements optionnels 1 sind neben der Lehrveranstaltung Droit de l'urbanisme nach eigener Wahl zwei der fünf übrigen Lehrveranstaltungen zu absolvieren; außerdem kann die im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés 1 nicht gewählte Vorlesung gewählt werden. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 1 sind zwei der fünf aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements optionnels 1 nicht gewählt wurden. Sofern sie nicht im Modul Unité d'enseignements optionnels 1 gewählt wurde, kann außerdem die im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés 1 nicht gewählte Vorlesung gewählt werden. Im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés 2 sind die Vorlesung und die Übung Droit de l'environnement sowie nach eigener Wahl eine der beiden übrigen Vorlesungen und die thematisch zugehörige Übung zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 2 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements optionnels 2 sind neben der Lehrveranstaltung Droit de la santé et des risques sanitaires nach eigener Wahl

zwei der fünf übrigen Lehrveranstaltungen zu absolvieren; außerdem kann die im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés 2 nicht gewählte Vorlesung gewählt werden. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 2 sind zwei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements optionnels 2 nicht gewählt wurden. Sofern sie nicht im Modul Unité d'enseignements optionnels 1 gewählt wurde, kann außerdem die im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés 1 nicht gewählte Vorlesung gewählt werden.

Tabelle 8: Mention: Droit de l'environnement et de l'urbanisme, Parcours Droit Droit de l'environnement et de l'urbanisme

Modul Lehrveranstaltung	Art	Std.	ECTS- Punkte	P/WP	FS	PL/SL
Unité d'enseignements à travaux dirigés 1 (12 ECTS-Punkte)						
Droit public des affaires 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit public des affaires 1	Ü	13,5	3		1	
Droit pénal spécial	V	32	3	WP	1	PL
Droit pénal spécial	Ü	13,5	3		1	
Droit international privé	V	32	3	WP	1	PL
Droit international privé	Ü	13,5	3		1	
Unité d'enseignement Langue 1 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	1	PL
Terminologie juridique anglaise 1	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements optionnels 1 (9 ECTS-Punkte)						
Droit de l'urbanisme	V	32	3	P	1	PL
Propriété intellectuelle	V	32	3	WP	1	PL
Droit de la construction	V	32	3	WP	1	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit du contentieux constitutionnel	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements d'ouverture 1 (6 ECTS-Punkte)						
Propriété intellectuelle	V	32	3	WP	1	PL
Droit de la construction	V	32	3	WP	1	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit du marché intérieur de l'Union européenne 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit du contentieux constitutionnel	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements à travaux dirigés 2 (12 ECTS-Punkte)						
Droit de l'environnement	V	32	3	P	2	PL
Droit de l'environnement	Ü	13,5	3	P	2	
Contentieux administratif	V	32	3	WP	2	PL
Contentieux administratif	Ü	13,5	3		2	
Droit public des affaires 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit public des affaires 2	Ü	13,5	3		2	

Unité d'enseignement Langue 2 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	2	PL
Terminologie juridique anglaise 2	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements optionnels 2 (9 ECTS-Punkte)						
Droit de la santé et des risques sanitaires	V	32	3	P	2	PL
Droit des marchés publics	V	32	3	WP	2	PL
Techniques contractuelles	V	32	3	WP	2	PL
Théorie du droit et de la justice	V	32	3	WP	2	PL
Droit pénal international et européen	V	32	3	WP	2	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements d'ouverture 2 (6 ECTS-Punkte)						
Droit des marchés publics	V	32	3	WP	2	PL
Techniques contractuelles	V	32	3	WP	2	PL
Théorie du droit et de la justice	V	32	3	WP	2	PL
Droit pénal international et européen	V	32	3	WP	2	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2	V	32	3	WP	2	PL
Approches du développement durable	V	32	3	WP	2	PL

(10) Im Rahmen der Spezialisierung Droit notarial sind die nachfolgend in Tabelle 9 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 1 sind die beiden aufgeführten Vorlesungen sowie die beiden thematisch zugehörigen Übungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 1 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements approfondis 1 sind die drei aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 1 sind nach eigener Wahl zwei der vier aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 2 sind die beiden aufgeführten Vorlesungen sowie die beiden thematisch zugehörigen Übungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 2 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements approfondis 2 sind neben der Lehrveranstaltung Techniques contractuelles nach eigener Wahl zwei der sechs übrigen Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 2 sind zwei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements approfondis 2 nicht gewählt wurden.

Tabelle 9: Mention: Droit notarial, Parcours Droit notarial

Modul Lehrveranstaltung	Art	Std.	ECTS-Punkte	P/WP	FS	PL/SL
Unité d'enseignements fondamentaux 1 (12 ECTS-Punkte)						
Droit civil 1	V	32	3	P	1	PL
Droit civil 1	Ü	13,5	3	P	1	
Droit commercial 1	V	32	3	P	1	PL
Droit commercial 1	Ü	13,5	3	P	1	
Unité d'enseignement Langue 1 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	1	PL
Terminologie juridique anglaise 1	V	32	3	WP	1	PL

Unité d'enseignements approfondis 1 (9 ECTS-Punkte)						
Droit alsacien et mosellan	V	32	3	P	1	PL
Droit de l'urbanisme	V	32	3	P	1	PL
Droit de la construction	V	32	3	P	1	PL
Unité d'enseignements d'ouverture 1 (6 ECTS-Punkte)						
Fiscalité personnelle et internationale	V	32	3	WP	1	PL
Fiscalité des entreprises 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit international privé 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit approfondi des sociétés et droit boursier	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements fondamentaux 2 (12 ECTS-Punkte)						
Droit civil 2	V	32	3	P	2	PL
Droit civil 2	Ü	13,5	3	P	2	
Droit commercial 2	V	32	3	P	2	PL
Droit commercial 2	Ü	13,5	3	P	2	
Unité d'enseignement Langue 2 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	2	PL
Terminologie juridique anglaise 2	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements approfondis 2 (9 ECTS-Punkte)						
Techniques contractuelles	V	32	3	P	2	PL
Fiscalité des entreprises 2	V	32	3	WP	2	PL
Procédures fiscales	V	32	3	WP	2	PL
Droit international privé 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit de l'environnement et de l'aménagement du territoire	V	32	3	WP	2	PL
Histoire du droit de la famille	V	32	3	WP	2	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements d'ouverture 2 (6 ECTS-Punkte)						
Fiscalité des entreprises 2	V	32	3	WP	2	PL
Procédures fiscales	V	32	3	WP	2	PL
Droit international privé 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit de l'environnement et de l'aménagement du territoire	V	32	3	WP	2	PL
Histoire du droit de la famille	V	32	3	WP	2	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2	V	32	3	WP	2	PL

(11) Im Rahmen der Spezialisierung Droit du patrimoine sind die nachfolgend in Tabelle 10 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 1 sind die Vorlesung und die Übung Droit civil (régimes matrimoniaux) sowie nach eigener Wahl eine der beiden übrigen Vorlesungen und die thematisch zugehörige Übung zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 1 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements approfondis 1 sind nach eige-

ner Wahl drei der sieben aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; außerdem kann die im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 1 nicht gewählte Vorlesung gewählt werden. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 1 sind zwei der sieben aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements approfondis 1 nicht gewählt wurden. Im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 2 sind die Vorlesung und die Übung Droit civil (successions et libéralités) sowie nach eigener Wahl eine der beiden übrigen Vorlesungen und die thematisch zugehörige Übung zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 2 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements approfondis 2 sind nach eigener Wahl drei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen, von denen eine auch in englischer Sprache durchgeführt werden kann, zu absolvieren; außerdem kann die im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 2 nicht gewählte Vorlesung gewählt werden. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 2 sind zwei der sechs aufgeführten Lehrveranstaltungen, von denen eine auch in englischer Sprache durchgeführt werden kann, zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Modul Unité d'enseignements approfondis 2 nicht gewählt wurden.

Tabelle 10: Mention: Droit du patrimoine, Parcours Droit du patrimoine

Modul Lehrveranstaltung	Art	Std.	ECTS- Punkte	P/WP	FS	PL/SL
Unité d'enseignements fondamentaux 1 (12 ECTS-Punkte)						
Droit civil (régimes matrimoniaux)	V	32	3	P	1	PL
Droit civil (régimes matrimoniaux)	Ü	13,5	3	P	1	
Droit international privé 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit international privé 1	Ü	13,5	3		1	
Fiscalité personnelle et internationale	V	32	3	WP	1	PL
Fiscalité personnelle et internationale	Ü	13,5	3		1	
Unité d'enseignement Langue 1 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	1	PL
Terminologie juridique anglaise 1	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements approfondis 1 (9 ECTS-Punkte)						
Droit alsacien et mosellan	V	32	3	WP	1	PL
Droit de la construction	V	32	3	WP	1	PL
Droit de l'urbanisme	V	32	3	WP	1	PL
Droit approfondi des sociétés et droit boursier	V	32	3	WP	1	PL
Droit commercial approfondi 1	V	32	3	WP	1	PL
Fiscalité des entreprises 1	V	32	3	WP	1	PL
Création et transmission des entreprises	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements d'ouverture 1 (6 ECTS-Punkte)						
Droit alsacien et mosellan	V	32	3	WP	1	PL
Droit de la construction	V	32	3	WP	1	PL
Droit de l'urbanisme	V	32	3	WP	1	PL
Droit approfondi des sociétés et droit boursier	V	32	3	WP	1	PL
Droit commercial approfondi 1	V	32	3	WP	1	PL
Fiscalité des entreprises 1	V	32	3	WP	1	PL
Création et transmission des entreprises						

Unité d'enseignements fondamentaux 2 (12 ECTS-Punkte)						
Droit civil (successions et libéralités)	V	32	3	P	2	PL
Droit civil (successions et libéralités)	Ü	13,5	3	P	2	
Droit international privé 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit international privé 2	Ü	13,5	3		2	
Fiscalité des entreprises 1	V	32	3	WP	2	PL
Fiscalité des entreprises 1	Ü	13,5	3		2	
Unité d'enseignement Langue 2 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	2	PL
Terminologie juridique anglaise 2	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements approfondis 2 (9 ECTS-Punkte)						
Droit commercial approfondi 2	V	32	3	WP	2	PL
Procédures fiscales	V	32	3	WP	2	PL
Techniques contractuelles	V	32	3	WP	2	PL
Procédures civiles d'exécution	V	32	3	WP	2	PL
Droit des assurances	V	32	3	WP	2	PL
Gestion financière	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements d'ouverture 2 (6 ECTS-Punkte)						
Droit commercial approfondi 2	V	32	3	WP	2	PL
Procédures fiscales	V	32	3	WP	2	PL
Techniques contractuelles	V	32	3	WP	2	PL
Procédures civiles d'exécution	V	32	3	WP	2	PL
Droit des assurances	V	32	3	WP	2	PL
Gestion financière	V	32	3	WP	2	PL

(12) Im Rahmen der Spezialisierung Droit pénal et sciences criminelles sind die nachfolgend in Tabelle 11 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 1 sind die Vorlesung und die Übung Droit pénal spécial sowie nach eigener Wahl eine der beiden übrigen Vorlesungen und die thematisch zugehörige Übung zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 1 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements approfondis 1 ist neben den beiden Lehrveranstaltungen Droit international privé 1 und Droit du contentieux constitutionnel die im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 1 nicht gewählte Vorlesung Droit civil (régimes matrimoniaux) oder Droit commercial approfondi 1 zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 1 sind zwei der drei aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 2 sind die Vorlesung und die Übung Droit pénal des affaires sowie nach eigener Wahl eine der beiden übrigen Vorlesungen und die thematisch zugehörige Übung zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 2 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements approfondis 2 sind neben der Lehrveranstaltung Droit pénal international et européen zwei weitere Lehrveranstaltungen zu absolvieren; dabei kann zwischen den beiden übrigen aufgeführten Lehrveranstaltungen sowie der im Modul Unité d'enseignements fondamentaux 2 nicht gewählten Vorlesung gewählt werden. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 2 sind zwei der fünf aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Tabelle 11: Mention: Droit pénal et sciences criminelles, Parcours Droit pénal et sciences criminelles

Modul Lehrveranstaltung	Art	Std.	ECTS- Punkte	P/WP	FS	PL/SL
Unité d'enseignements fondamentaux 1 (12 ECTS-Punkte)						
Droit pénal spécial	V	32	3	P	1	PL
Droit pénal spécial	Ü	13,5	3	P	1	
Droit civil (régimes matrimoniaux)	V	32	3	WP	1	PL
Droit civil (régimes matrimoniaux)	Ü	13,5	3		1	
Droit commercial approfondi 1	V	32	3	WP	1	PL
Droit commercial approfondi 1	Ü	13,5	3		1	
Unité d'enseignement Langue 1 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	1	PL
Terminologie juridique anglaise 1	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements approfondis 1 (9 ECTS-Punkte)						
Droit international privé 1	V	32	3	P	1	PL
Droit du contentieux constitutionnel	V	32	3	P	1	PL
Droit civil (régimes matrimoniaux)	V	32	3	WP	1	PL
Droit commercial approfondi 1	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements d'ouverture 1 (6 ECTS-Punkte)						
Droit comparé	V	32	3	WP	1	PL
Contentieux de l'Union européenne	V	32	3	WP	1	PL
Sociologie	V	24	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements fondamentaux 2 (12 ECTS-Punkte)						
Droit pénal des affaires	V	32	3	P	2	PL
Droit pénal des affaires	Ü	13,5	3	P	2	
Droit civil (successions et libéralités)	V	32	3	WP	2	PL
Droit civil (successions et libéralités)	Ü	13,5	3		2	
Droit commercial approfondi 2	V	32	3	WP	2	PL
Droit commercial approfondi 2	Ü	13,5	3		2	
Unité d'enseignement Langue 2 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	2	PL
Terminologie juridique anglaise 2	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements approfondis 2 (9 ECTS-Punkte)						
Droit pénal international et européen	V	32	3	P	2	PL
Histoire de droit pénal	V	32	3	WP	2	PL
Procédures civiles d'exécution	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements d'ouverture 2 (6 ECTS-Punkte)						
Théorie du droit et de la justice	V	32	3	WP	2	PL
Contentieux administratif	V	32	3	WP	2	PL

Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2	V	32	3	WP	2	PL
Sociologie de l'inquiétude et rapport aux risques	V	18	3	WP	2	PL
Violences et médiations	V	18	3	WP	2	PL

(13) Im Rahmen der Spezialisierung Histoire du droit et des institutions sind die nachfolgend in Tabelle 12 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 1 sind nach eigener Wahl zwei der drei aufgeführten Vorlesungen sowie die beiden thematisch zugehörigen Übungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 1 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements optionnels 1 ist neben den beiden Lehrveranstaltungen Méthodologie de recherche und Histoire des idées politiques nach eigener Wahl eine der drei übrigen Lehrveranstaltungen zu absolvieren; außerdem kann die im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 1 nicht gewählte Vorlesung gewählt werden. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 1 sind die beiden im Modul Unité d'enseignements optionnels 1 nicht gewählten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 2 sind nach eigener Wahl zwei der drei aufgeführten Vorlesungen sowie die beiden thematisch zugehörigen Übungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignement Langue 2 ist nach eigener Wahl eine der beiden aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements optionnels 2 sind die drei aufgeführten Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Im Modul Unité d'enseignements d'ouverture 2 ist neben der Lehrveranstaltung Projet de recherche eine der beiden übrigen Lehrveranstaltungen zu absolvieren; außerdem kann die im Modul Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 2 nicht gewählte Vorlesung gewählt werden.

Tabelle 12: Mention: Histoire du droit et des institutions, Parcours Histoire du droit et culture juridique

Modul Lehrveranstaltung	Art	Std.	ECTS- Punkte	P/WP	FS	PL/SL
Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 1 (12 ECTS-Punkte)						
Droit civil (régimes matrimoniaux)	V	32	3	WP	1	PL
Droit civil (régimes matrimoniaux)	Ü	13,5	3		1	
Droit du contentieux constitutionnel	V	32	3	WP	1	PL
Droit du contentieux constitutionnel	Ü	13,5	3		1	
Droit pénal spécial	V	32	3	WP	1	PL
Droit pénal spécial	Ü	13,5	3		1	
Unité d'enseignement Langue 1 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	1	PL
Terminologie juridique anglaise 1	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements optionnels 1 (9 ECTS-Punkte)						
Méthodologie de recherche	V	10	3	P	1	PL
Histoire des idées politiques	V	32	3	P	1	PL
Droit alsacien et mosellan	V	32	3	WP	1	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1	V	32	3	WP	1	PL
Théorie générale de l'Etat	V	32	3	WP	1	PL

Unité d'enseignements d'ouverture 1 (6 ECTS-Punkte)						
Droit alsacien et mosellan	V	32	3	WP	1	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 1	V	32	3	WP	1	PL
Théorie générale de l'Etat	V	32	3	WP	1	PL
Unité d'enseignements à travaux dirigés obligatoires 2 (12 ECTS-Punkte)						
Droit civil (successions et libéralités)	V	32	3	WP	2	PL
Droit civil (successions et libéralités)	Ü	13,5	3		2	
Contentieux administratif	V	32	3	WP	2	PL
Contentieux administratif	Ü	13,5	3		2	
Ingénierie des relations individuelles du travail	V	32	3	WP	2	PL
Ingénierie des relations individuelles du travail	Ü	13,5	3		2	
Unité d'enseignement Langue 2 (3 ECTS-Punkte)						
Langue étrangère	Ü	13,5	3	WP	2	PL
Terminologie juridique anglaise 2	V	32	3	WP	2	PL
Unité d'enseignements optionnels 2 (9 ECTS-Punkte)						
Histoire du droit de la famille	V	32	3	P	2	PL
Histoire du droit pénal	V	32	3	P	2	PL
L'Europe dans la pensée politique	V	32	3	P	2	PL
Unité d'enseignements d'ouverture 2 (6 ECTS-Punkte)						
Projet de recherche	Ü	13,5	3	P	2	PL
Théorie du droit et de la justice	V	32	3	WP	2	PL
Protection internationale et européenne des droits de l'homme 2	V	32	3	WP	2	PL

(14) Für das dritte und vierte Fachsemester kann an der Albert-Ludwigs-Universität in Abhängigkeit von der an der Universität de Strasbourg gewählten Spezialisierung einer der folgenden zehn Schwerpunktbereiche gewählt werden: Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft, Strafrechtliche Sozialkontrolle, Handel und Wirtschaft, Arbeit und Soziale Sicherung, Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht, Geistiges Eigentum sowie Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts. Die einzelnen Schwerpunktbereiche sind in den Absätzen 16 bis 25 geregelt. In dem gewählten Schwerpunktbereich sind Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu belegen. Darüber hinaus sind an der Albert-Ludwigs-Universität das Modul Deutsch-Französisches Seminar (Absatz 26) und das Mastermodul zu absolvieren (Absatz 27). Die belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(15) Mit den nachfolgend aufgeführten Spezialisierungen, die an der Université de Strasbourg angeboten werden, können die diesen jeweils zugeordneten, an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Schwerpunktbereiche kombiniert werden:

1. Mention: Droit privé
 - Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung
 - Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft
 - Handel und Wirtschaft
 - Arbeit und Soziale Sicherung
 - Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
 - Medien- und Informationsrecht
 - Geistiges Eigentum

2. Mention: Droit public
 - Arbeit und Soziale Sicherung
 - Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht
 - Medien- und Informationsrecht
 - Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts
3. Mention: Droit international
 - Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht
4. Mention: Droit des affaires
 - Handel und Wirtschaft
 - Arbeit und Soziale Sicherung
 - Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
 - Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht
 - Medien- und Informationsrecht
 - Geistiges Eigentum
5. Mention: Droit européen
 - Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
 - Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht
6. Mention: Droit des libertés
 - Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht
 - Medien- und Informationsrecht
7. Mention: Droit social
 - Arbeit und Soziale Sicherung
8. Mention: Droit de l'environnement et de l'urbanisme
 - Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht
9. Droit notarial
 - Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft
10. Mention: Droit du patrimoine
 - Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung
 - Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft
 - Handel und Wirtschaft
 - Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
 - Geistiges Eigentum
 - Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts
11. Mention: Droit pénal et sciences criminelles
 - Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung
 - Strafrechtliche Sozialkontrolle
12. Mention: Histoire du droit et des institutions
 - Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung
 - Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts

In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag auch die Wahl eines anderen als den gemäß Satz 1 der an der Universität de Strasbourg absolvierten Spezialisierung zugeordneten Schwerpunktbereichen zulassen.

(16) Im Schwerpunktbereich Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung sind die drei Module Rechtsgeschichte, Europäische Privatrechtsgeschichte und Schwerpunktbereichseminar zu absolvieren. Außerdem ist nach eigener Wahl entweder das Modul Geschichtliche Rechtspraxis oder das Modul Rechtsvergleichung zu absolvieren.

Tabelle 13: Schwerpunktbereich Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	PL/SL
Rechtsgeschichte (11 ECTS-Punkte)					
Europäische und deutsche Rechtsgeschichte	V	3	6	3	PL
Römische Rechtsgeschichte	V	3	3	3	SL

Römisches Recht II	V	2	2	4	SL
Europäische Privatrechtsgeschichte (7 ECTS-Punkte)					
Europäische Privatrechtsgeschichte	V	4	7	4	PL
Geschichtliche Rechtspraxis (6 ECTS-Punkte)					
Rechtsetzung und Rechtspraxis in der griechisch-römischen Antike	V	2	4	3	PL
Rechtsinstitutionen in Mittelalter und Moderne	V	2	2	3	SL
Rechtsvergleichung (6 ECTS-Punkte)					
Rechtsvergleichung II	V	2	2	3	SL
Rechtsvergleichung I	V	2	4	4	PL
Schwerpunktbereichseminar (6 ECTS-Punkte)					
Seminar im Bereich Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung	S	3	6	4	PL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; K = Kolloquium; S = Seminar; V = Vorlesung

(17) Im Schwerpunktbereich Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft sind die drei Module Vollstreckungsrecht, Zivilprozessrecht und Schwerpunktbereichseminar zu absolvieren. Außerdem sind nach eigener Wahl zwei der vier Module Erbrecht, Familienrecht, Privatversicherungsrecht und Anwaltschaft sowie Rechtsvergleichung zu absolvieren. Wird das Modul Privatversicherungsrecht und Anwaltschaft gewählt, so ist neben der Lehrveranstaltung Privatversicherungsrecht mit prozessrechtlichen Bezügen nach eigener Wahl entweder die Lehrveranstaltung Anwaltliches Berufs- und Rechtsdienstleistungsrecht oder die Lehrveranstaltung Anwaltliche Prozesstaktik, Beweisrecht und Vernehmungslehre zu absolvieren.

Tabelle 14: Schwerpunktbereich Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	PL/SL
Vollstreckungsrecht (5 ECTS-Punkte)					
Insolvenzrecht	V	2	2	4	SL
Zwangsvollstreckungsrecht	V	2	3	4	PL
Zivilprozessrecht (7 ECTS-Punkte)					
Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung	V	2	3	4	PL
Zivilprozessrecht	V	4	4	4	SL
Erbrecht (6 ECTS-Punkte)					
Erbrecht	V	2	2	3	SL
Erbrechtliche Gestaltung	V	2	4	4	PL
Familienrecht (6 ECTS-Punkte)					
Familienrecht	V	2	2	3	SL
Familiengerichtliches Verfahren	V	2	4	4	PL
Privatversicherungsrecht und Anwaltschaft (6 ECTS-Punkte)					
Privatversicherungsrecht mit prozessrechtlichen Bezügen	V	2	4	3	PL
Anwaltliches Berufs- und Rechtsdienstleistungsrecht	V	2	2	3	SL

Anwaltliche Prozesstaktik, Beweisrecht und Vernehmungslern	V	2	2	4	SL
Rechtsvergleichung (6 ECTS-Punkte)					
Rechtsvergleichung II	V	2	2	3	SL
Rechtsvergleichung I	V	2	4	4	PL
Schwerpunktbereichseminar (6 ECTS-Punkte)					
Seminar im Bereich Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft	S	3	6	4	PL

(18) Im Schwerpunktbereich Strafrechtliche Sozialkontrolle sind die drei Module Kriminologie, Philosophische und prozessrechtliche Grundlagen und Schwerpunktbereichseminar zu absolvieren. Außerdem ist nach eigener Wahl eines der drei Module Internationale Aspekte des Strafrechts, Pönologie und Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht zu absolvieren.

Tabelle 15: Schwerpunktbereich Strafrechtliche Sozialkontrolle

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	PL/SL
Kriminologie (6 ECTS-Punkte)					
Kriminologie II	V	2	4	3	PL
Kriminologie I	V	2	2	4	SL
Philosophische und prozessrechtliche Grundlagen (9 ECTS-Punkte)					
Philosophische Grundlagen des Strafrechts	V	2	2	3	SL
Strafprozessrecht I	V	3	3	3	SL
Strafprozessrecht II	V	2	4	4	PL
Internationale Aspekte des Strafrechts (9 ECTS-Punkte)					
Internationalisierung des Strafrechts I	V	2	2	3	SL
Internationalisierung des Strafrechts II	V	2	4	4	PL
Komplexe grenzüberschreitende Kriminalität	V	2	3	4	SL
Pönologie (9 ECTS-Punkte)					
Jugendstrafrecht	V	2	3	3	SL
Strafvollzugsrecht	V	2	4	3	PL
Sanktionenrecht	V	2	2	4	SL
Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht (9 ECTS-Punkte)					
Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht II	V	2	2	3	SL
Steuerstrafrecht	V	2	3	4	SL
Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht I	V	2	4	4	PL
Schwerpunktbereichseminar (6 ECTS-Punkte)					
Seminar im Bereich Strafrechtliche Sozialkontrolle	S	3	6	4	PL

(19) Im Schwerpunktbereich Handel und Wirtschaft sind die drei Module Handels- und Gesellschaftsrecht, Kapitalrecht und Schwerpunktbereichseminar zu absolvieren. Außerdem sind nach eigener Wahl zwei der vier Module Internationales Recht, Internationales Wirtschaftsrecht, Steuerrecht sowie Wettbewerbs- und Kartellrecht zu absolvieren.

Tabelle 16: Schwerpunktbereich Handel und Wirtschaft

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	PL/SL
Handels- und Gesellschaftsrecht (6 ECTS-Punkte)					
Gesellschaftsrecht	V	2	2	3	SL
Handelsrecht	V	2	4	4	PL
Kapitalrecht (6 ECTS-Punkte)					
Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht	V	2	4	3	PL
Kapital- und Wertpapierrecht	V	2	2	4	SL
Internationales Recht (6 ECTS-Punkte)					
Einführung in das chinesische Recht	V	3	3	3	SL
Europarecht	V	3	3	4	SL
Internationales Wirtschaftsrecht (6 ECTS-Punkte)					
Europäisches Wirtschaftsrecht	V	2	4	3	PL
Internationales Investitionsrecht	V	2	2	3	SL
Steuerrecht (6 ECTS-Punkte)					
Steuerrecht I	V	2	4	3	PL
Steuerrecht II	V	2	2	4	SL
Wettbewerbs- und Kartellrecht (6 ECTS-Punkte)					
Recht des unlauteren Wettbewerbs	V	2	2	3	SL
Kartellrecht	V	2	4	4	PL
Schwerpunktbereichseminar (6 ECTS-Punkte)					
Seminar im Bereich Handel und Wirtschaft	S	3	6	4	PL

(20) Im Schwerpunktbereich Arbeit und Soziale Sicherung sind alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 17: Schwerpunktbereich Arbeit und Soziale Sicherung

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	PL/SL
Arbeitsrecht (11 ECTS-Punkte)					
Arbeitsrecht II	V	3	3	3	SL
Arbeitsrecht I	V	3	6	4	PL
Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht	V	2	2	4	SL
Sozialrecht (9 ECTS-Punkte)					
Sozialrecht II	V	3	3	3	SL
Sozialrecht I	V	3	6	4	PL
Verfahrensrecht und Arbeitsförderungsrecht (4 ECTS-Punkte)					
Arbeitsgerichtsverfahren	V	1	2	4	PL
Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht	V	1	1	4	SL
Aspekte des Arbeitsförderungsrechts	V	1	1	4	SL

Schwerpunktbereichseminar (6 ECTS-Punkte)					
Seminar im Bereich Arbeit und Soziale Sicherung	S	3	6	4	PL

(21) Im Schwerpunktbereich Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht sind die vier Module Europäisches Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Prozessrecht, Privatrecht der Europäischen Union und Schwerpunktbereichseminar zu absolvieren. Außerdem ist nach eigener Wahl eines der drei Module Einführung in ausländisches Recht, Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung zu absolvieren.

Tabelle 18: Schwerpunktbereich Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	PL/SL
Europäisches Wirtschaftsrecht (4 ECTS-Punkte)					
Europäisches Wirtschaftsrecht	V	2	4	3	PL
Internationales Privatrecht und Prozessrecht (10 ECTS-Punkte)					
Internationales Privatrecht II	V	2	2	3	SL
Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung	V	2	3	4	PL
Internationales Privatrecht I	V	2	4	4	PL
UN-Kaufrecht	V	1	1	4	SL
Privatrecht der Europäischen Union (4 ECTS-Punkte)					
Privatrecht der Europäischen Union	V	2	4	4	PL
Einführung in ausländisches Recht (6 ECTS-Punkte)					
Einführung in das chinesische Recht	V	3	3	3	SL
Einführung in das US-amerikanische Recht	V	2	3	4	PL
Internationales Wirtschaftsrecht (6 ECTS-Punkte)					
Internationales Investitionsrecht	V	2	4	3	PL
Technologietransfer in Ostasien	V	2	2	4	SL
Rechtsvergleichung (6 ECTS-Punkte)					
Rechtsvergleichung II	V	2	2	3	SL
Rechtsvergleichung I	V	2	4	4	PL
Schwerpunktbereichseminar (6 ECTS-Punkte)					
Seminar im Bereich Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht	S	3	6	4	PL

(22) Im Schwerpunktbereich Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht sind alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen Besonderes Völkerrecht und Allgemeines Völkerrecht können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Tabelle 19: Schwerpunktbereich Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	PL/SL
Europäisches Öffentliches Recht (9 ECTS-Punkte)					
Europäisches Verfassungsrecht	V	2	3	3	PL
Europäisches Verwaltungsrecht	V	2	3	4	PL

Europarecht	V	3	3	4	SL
Völkerrecht (6 ECTS-Punkte)					
Besonderes Völkerrecht	V	2	2	3	SL
Allgemeines Völkerrecht	V	2	4	4	PL
Staats- und Verfassungsrecht (9 ECTS-Punkte)					
Grundrechtsschutz in Europa	V	2	4	4	PL
Staatsrecht II	V	3	3	4	SL
Staats- und Verfassungstheorie	V	2	2	4	SL
Schwerpunktbereichseminar (6 ECTS-Punkte)					
Seminar im Bereich Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht	S	3	6	4	PL

(23) Im Schwerpunktbereich Medien- und Informationsrecht sind alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 20: Schwerpunktbereich Medien- und Informationsrecht

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	PL/SL
Datenschutz- und Telekommunikationsrecht (6 ECTS-Punkte)					
Datenschutzrecht	V	2	4	3	PL
Telekommunikationsrecht	V	2	2	4	SL
Grundlagen des Öffentlichen Rechts (10 ECTS-Punkte)					
Allgemeines Verwaltungsrecht	V	4	4	3	SL
Europarecht	V	3	3	4	SL
Staatsrecht II	V	3	3	4	SL
Medien- und Informationsrecht (6 ECTS-Punkte)					
Medienrecht	V	2	4	3	PL
Informationsrecht	V	2	2	4	SL
Kartellrecht (2 ECTS-Punkte)					
Kartellrecht	V	2	2	4	SL
Schwerpunktbereichseminar (6 ECTS-Punkte)					
Seminar im Bereich Medien- und Informationsrecht	S	3	6	4	PL

(24) Im Schwerpunktbereich Geistiges Eigentum sind die vier Module Marken- und Lauterkeitsrecht, Patent- und Urheberrecht, Internationales Recht des geistigen Eigentums und Schwerpunktbereichseminar zu absolvieren. Außerdem ist nach eigener Wahl entweder das Modul Rechtsentwicklung in Asien oder das Modul Kartellrecht zu absolvieren. Die Lehrveranstaltung European and International Intellectual Property Law kann auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Tabelle 21: Schwerpunktbereich Geistiges Eigentum

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	PL/SL
Marken- und Lauterkeitsrecht (8 ECTS-Punkte)					
Recht des unlauteren Wettbewerbs	V	2	4	3	PL

Markenrecht	V	2	4	4	SL
Patent- und Urheberrecht (6 ECTS-Punkte)					
Patentrecht	V	2	2	3	SL
Urheberrecht	V	2	4	4	PL
Internationales Recht des geistigen Eigentums(4 ECTS-Punkte)					
European and International Intellectual Property Law	V	2	4	4	PL
Rechtentwicklung in Asien (6 ECTS-Punkte)					
Einführung in das chinesische Recht	V	3	3	3	SL
Technologietransfer in Ostasien	V	2	3	4	PL
Kartellrecht (6 ECTS-Punkte)					
Delikts- und Schadensrecht	V	2	2	4	SL
Kartellrecht	V	2	4	4	PL
Schwerpunktbereichseminar (6 ECTS-Punkte)					
Seminar im Bereich Geistiges Eigentum	S	3	6	4	PL

(25) Im Schwerpunktbereich Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts sind alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 22: Schwerpunktbereich Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	PL/SL
Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie (8 ECTS-Punkte)					
Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie	V	2	4	3	PL
Rechtsphilosophisches Kolloquium	K	2	4	3	SL
Rechtsphilosophie und Rechtstheorie (8 ECTS-Punkte)					
Philosophische Grundlagen des Strafrechts	V	2	2	3	SL
Grundfragen der Philosophie und Theorie des Rechts	V	3	6	4	PL
Rechtsmethodologie (4 ECTS-Punkte)					
Rechtsmethodologie	V	2	4	4	PL
Staats- und Verfassungstheorie (4 ECTS-Punkte)					
Staats- und Verfassungstheorie	V	2	4	4	PL
Schwerpunktbereichseminar (6 ECTS-Punkte)					
Seminar im Bereich Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts	S	3	6	4	PL

(26) Im Modul Deutsch-Französisches Seminar, das einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten hat und für das vierte Fachsemester vorgesehen ist, ist von allen Studierenden ein Seminar zu einem rechtsvergleichenden Thema auf dem Gebiet des deutsch-französischen Rechts zu absolvieren. Das Seminar wird gemeinsam von jeweils einem Dozenten/einer Dozentin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität und der Faculté de droit, de sciences politiques et de gestion der Université de Strasbourg geleitet. In dem Seminar ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

(27) Das Mastermodul hat einen Leistungsumfang von 25 ECTS-Punkten. Es beinhaltet die Masterarbeit (§ 19) und die Disputation (§ 20).

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 8 Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge überblickt und kritisch beurteilen kann und die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen), hierzu zählen auch die Masterarbeit und die Disputation.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet wurden; bezüglich der im ersten und zweiten Fachsemester an der Universität de Strasbourg zu absolvierenden Module genügt es auch, wenn stattdessen das betreffende Fachsemester insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß § 7 zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 9 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und Referate (Vorträge).

(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie über ein dem Stand des Masterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von zehn Minuten je ECTS-Punkt und werden in der Regel als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt. Zulässig sind auch Gruppenprüfungen mit bis zu vier Prüflingen, die vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen abgelegt werden. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 20 Minuten bei Modulteilprüfungen beziehungsweise höchstens 30 Minuten bei Modulabschlussprüfungen. Vor der

Festsetzung der Note gemäß § 16 hört der Prüfer/die Prüferin im Falle einer Kollegialprüfung den anderen Prüfer/die andere Prüferin beziehungsweise die anderen Prüfer/Prüferinnen an, andernfalls den Beisitzer/die Beisitzerin.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Durch ein Referat soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Die Dauer eines Referats soll etwa 20 Minuten betragen.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten und schriftliche Ausarbeitungen von Referaten.

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll sich an der Vorgabe orientieren, dass für einen ECTS-Punkt eine Bearbeitungszeit von maximal 30 Minuten vorgesehen wird. Die Dauer von Klausuren beträgt höchstens 180 Minuten. Die Termine für die Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden vom Prüfungsamt mindestens drei Wochen vorher in geeigneter Form bekanntgegeben.

(4) In einer Hausarbeit oder der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich in schriftlicher Form mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; § 19 Absatz 7 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.

(2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 80 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 60 Prozent, jedoch weniger als 80 Prozent,

„vollbefriedigend“, wenn er mindestens 40 Prozent, jedoch weniger als 60 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 20 Prozent, jedoch weniger als 40 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 20 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten beziehungsweise nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend beziehungsweise als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 9 bis 13 entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden vorher im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für die an der der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführten studienbegleitenden Prüfungen legt der Prüfungsausschuss die Form und die Fristen fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, und gibt diese den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Die Anmeldung zur Erstprüfung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht immatrikuliert ist,
2. das Vorliegen der für die betreffende Prüfung festgelegten Voraussetzungen nachweist,
3. nicht im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht oder in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich zu der betreffenden Prüfung form- und fristgerecht angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten Masterstudiengänge im Fach Deutsch-Französisches Recht mit vergleichbarem Leistungsumfang. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Studierenden innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 1 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung	=	16–18 Punkte
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	13–15 Punkte
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	10–12 Punkte
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	=	7–9 Punkte
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht	=	4–6 Punkte
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht brauchbare Leistung	=	1–3 Punkte
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung	=	0 Punkte

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Note lautet:

bei einer Punktzahl von	18,0 bis 16,0	=	sehr gut
bei einer Punktzahl von	15,9 bis 13,0	=	gut
bei einer Punktzahl von	12,9 bis 10,0	=	vollbefriedigend
bei einer Punktzahl von	9,9 bis 7,0		befriedigend
bei einer Punktzahl von	6,9 bis 4,0	=	ausreichend
bei einer Punktzahl von	3,9 bis 1,0	=	mangelhaft
bei einer Punktzahl von	0 bis 0,9		ungenügend

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Modulteilprüfungen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) An der Universität de Strasbourg erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen und damit die Bildung der Modulnoten auf Grundlage des französischen Notensystems anhand einer Notenskala von null bis zwanzig Punkten. Danach lautet die Note:

ab 18 Punkten	=	excellent (ausgezeichnet)
ab 15,5 bis unter 18 Punkten	=	très bien (sehr gut)
ab 13,5 bis unter 15,5 Punkten	=	bien (gut)
ab 11,5 bis unter 13,5 Punkten	=	assez bien (befriedigend)
ab 10 bis unter 11,5 Punkten	=	passable (ausreichend)
unter 10 Punkten	=	ajourné (nicht ausreichend)

(6) Die Umrechnung der Noten vom deutschen in das französische Notensystem und umgekehrt erfolgt nach den Umrechnungstabellen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind die Masterarbeit und die Disputation.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel bis zum Ende des auf die nicht bestandene studienbegleitende Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der regulären Prüfungstermine statt. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zu der Prüfung im folgenden Semester zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

(4) Werden studienbegleitende Prüfungen außerhalb der regulären Prüfungstermine wiederholt, kann die Art der Prüfungsleistung in begründeten Fällen von der im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(5) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die betreffende Prüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen.

(6) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 18 Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht immatrikuliert ist,
2. mindestens 30 ECTS-Punkte im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht erworben hat,
3. nicht im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht oder in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Masterarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und auf Vergabe des Themas der Masterarbeit ist von dem/der Studierenden in der Regel spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten der in den übrigen Modulen zu absolvierenden studienbegleitenden Prüfungen schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Versäumt der/die Studierende diese Frist ohne triftigen Grund, so gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht oder in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Gebiet des deutsch-französischen Rechts selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 23 ECTS-Punkten. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Masterarbeit abzustellen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Masterarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurtei-

lung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 32 bleibt unberührt.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 gestellt; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Masterarbeit verpflichtet. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Masterarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Masterarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Masterarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen; sie muss als Anhang eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.

(6) Der/Die Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß (Absatz 3 Satz 7) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung der Masterarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Masterarbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,
3. die eingereichte Masterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist und
4. die elektronische Version der eingereichten Masterarbeit in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt.

Reicht der/die Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit; der/die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Prüfungsausschuss bestellt. Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angehört, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 16 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 16 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der drei Einzelbewertungen; § 16 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 20 Disputation

(1) Die Disputation ist eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten und einem Leistungsumfang von 2 ECTS-Punkten. Zur Disputation wird nur zugelassen, wer die Masterarbeit bestanden hat.

(2) Die Disputation ist fakultätsöffentlich und wird von je einem Prüfer/einer Prüferin der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg durchgeführt; einer der Prüfer/Prüferinnen soll der Erstgutachter/die Erstgutachterin oder der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin sein. Die Disputation bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit und deren Kontext auf dem Gebiet des deutsch-französischen Rechts.

(3) Die Disputation wird in deutscher und/oder französischer Sprache durchgeführt.

(4) Nach der Disputation gibt jeder Prüfer/jede Prüferin eine Note gemäß § 15 Absatz 2. Die Note der Disputation ergibt sich als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen; § 15 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen; es ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis der Disputation wird dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit und der Disputation

(1) Eine Masterarbeit, die schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Masterarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestanden Masterarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Eine Disputation, die schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet wurde.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für den Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht.

(4) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 16 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 23 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

Die nach den Bestimmungen der Université de Strasbourg gebildeten Semesternoten für das erste und zweite Fachsemester gehen mit einem Anteil von je 25 Prozent in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Die als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der Noten der Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich gebildete Note geht mit einem Anteil von 25 Prozent in die Gesamtnote ein. Die als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der Noten des Moduls Deutsch-Französisches Seminar und des Mastermoduls gebildete Note geht mit einem Anteil von 25 Prozent in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Gesamtnote gelten § 16 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

§ 24 Masterurkunde und Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Masterurkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet wird. Die Masterurkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät versehen. Sie trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Masterurkunde geführt werden.
- (3) Gleichzeitig mit der Masterurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note der Disputation und die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich Punktzahl ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Masterurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät versehen; es enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Masterprüfung der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg handelt.
- (4) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich zum Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) aus, die alle im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausweist. Die Leistungsübersicht weist außerdem die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Masterprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht vergebenen Gesamtnoten der Masterprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Leistungsübersicht wird von dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät versehen.
- (5) Das Prüfungsamt stellt außerdem ein Diploma Supplement aus. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Studiengangs Master of Laws Deutsch-Französisches Recht. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) Außerdem erhält der/die Studierende eine Masterurkunde, ein Masterzeugnis, eine Leistungsübersicht sowie ein Diploma Supplement der Université de Strasbourg.

§ 25 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der/die Studierende seine/ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 26 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterstützt. Er berichtet der Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und ein Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin an sowie ein Studierender/eine Studierende

mit beratender Stimme; diese müssen Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sein. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin werden aus dem Kreis der professoralen Mitglieder bestellt. Für ihre Bestellung gelten Satz 1, Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 27 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens die Erste juristische Prüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Prüfer/Prüferinnen bestellen die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 28 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, der Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht ist, können im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht grundsätzlich nicht anerkannt werden.

(4) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs Master of Laws Deutsch-Französisches Recht an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(6) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin.

(7) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 16 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität oder an der Université de Strasbourg erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.

(9) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Studiengang Master of Laws Deutsch-Französisches Recht oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Masterarbeit oder eine andere studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(10) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 4 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 29 Rücktritt von Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausge-

schlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung zur Prüfung bestehen, wenn der Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

§ 30 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Waren Masterurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Masterurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 31 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Schutzfristen

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, insbesondere der Masterarbeit und der Disputation, kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Masterurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Freiburg, den 24. April 2018



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor

Anlage

(zu § 16 Absatz 6)

Umrechnung der Noten

I. Umrechnungsformeln

1. Die Formel zur Umrechnung der französischen Note (x) in eine Note nach der Notenskala im Sinne von § 15 Satz 1 JAPrO (y) lautet:
 - für Werte von 16,00 bis 20,00:
 $y = (0,5 \cdot x) + 8$
ergibt deutsche Noten von 16,00 bis 18,00
 - für Werte von 14,00 bis 15,99:
 $y = (1,5 \cdot x) - 8$
ergibt deutsche Noten von 13,00 bis 15,98
 - für Werte von 11,00 bis 13,99:
 $y = (2 \cdot x) - 15$
ergibt deutsche Noten von 7,00 bis 12,98
 - für Werte von 10,00 bis 10,99:
 $y = (3 \cdot x) - 26$
ergibt deutsche Noten von 4,00 bis 6,97
 - für Werte von 00,00 bis 9,99:
 $y = (0,4 \cdot x)$
ergibt deutsche Noten von 0,00 bis 3,99

Sollen mehrere französische Teilnoten in eine Bewertung einfließen, weil die französische Stelle keine Gesamtnote ausweist, so werden zunächst die französischen Teilnoten nach dem hier beschriebenen Umrechnungssystem umgerechnet und die sich daraus ergebenden deutschen Teilnoten ohne vorherige Rundung arithmetisch gemittelt.

Deutsche Noten für Einzelleistungen müssen im Anwendungsbereich des § 15 Satz 2 JAPrO und der darauf verweisenden Prüfungsordnungen ganzzahlig angegeben werden. Soweit die erforderliche deutsche Note ganzzahlig angegeben werden muss, ist das Ergebnis der vorstehenden Umrechnungsformeln bis auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

2. Die Formel zur Umrechnung der deutschen Noten gemäß § 15 Satz 1 JAPrO (y) in französische Noten (x) lautet:
 - für Werte von 16,00 bis 18,00:
 $x = (y - 8) : 0,5$
ergibt französische Noten von 16,00 bis 20,00
 - für Werte von 13,00 bis 15,99:
 $x = (y + 8) : 1,5$

ergibt französische Noten von 14,00 bis 15,99

- für Werte von 7,00 bis 12,99:
 $x = (y + 15) : 2$
ergibt französische Noten von 11,00 bis 13,99
- für Werte von 4,00 bis 6,99:
 $x = (y + 26) : 3$
ergibt französische Noten von 10,00 bis 10,99
- für Werte von 0,00 bis 3,99:
 $x = y : 0,4$
ergibt französische Noten von 0,00 bis 9,97

Das Ergebnis der vorstehenden Umrechnungsformeln wird nach der zweiten Nachkommastelle ungerundet abgebrochen.

II. Beispielstabellen zur Umrechnung französischer Noten in deutsche Noten und zur Umrechnung deutscher Noten in französische Noten:

1. Umrechnung französischer Noten in deutsche Noten

Französische Noten	Deutsche Noten
20,00	18,00
19,00	17,50
18,00	17,00
17,00	16,50
16,00	16,00
15,00	14,50
14,00	13,00
13,00	11,00
12,00	9,00
11,00	7,00
10,00	4,00
9,00	3,60
8,00	3,20
7,00	2,80
6,00	2,40
5,00	2,00
4,00	1,60
3,00	1,20
2,00	0,80
1,00	0,40

2. Umrechnung deutscher Noten in französische Noten:

Deutsche Noten	Französische Noten
18	20,00
17	18,00
16	16,00
15	15,33
14	14,66
13	14,00
12	13,5
11	13,00

10	12,50
9	12,00
8	11,50
7	11,00
6	10,66
5	10,33
4	10,00
3	7,50
2	5,00
1	2,50